

Treffen der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit dem Bundeskanzler, 25.06.2026

**„Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“:
Fachliche Einordnung des Paritätischen Gesamtverbands**

Beim Treffen der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 25. Juni 2026 standen unter dem Titel „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ Kürzungspläne für die Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und beim Unterhaltsvorschuss auf der Agenda. Nachdem der Paritätische Gesamtverband im April 2026 einen ursprünglichen Entwurf an die Öffentlichkeit gebracht hatte, folgten eine breite öffentliche Debatte und eindrucksvolle gemeinsamen Proteste des Paritätischen und darüber hinaus.

Mit Blick auf die [Beschlüsse der Regierungschefinnen und -chefs mit dem Bundeskanzler](#) hat dies offenkundig Wirkung gezeigt. Von den 108 Seiten mit 70 Forderungen und sehr konkreten Einsparvorschlägen sind vierzehn Seiten mit sehr viel allgemeineren Zielbestimmungen übriggeblieben. Diese habe es jedoch ebenfalls in sich:

Durchgehende Linie nicht nur der Vorschläge ist es, das bisherige Subsidiaritätsverständnis auf den Kopf zu stellen. An die Stelle von Kooperation und zumindest dem Anspruch nach der Zusammenarbeit auf Augenhöhe, werden hier Über- und Unterordnungsverhältnisse postuliert und konstruiert. Selbst vielen Beteiligten ist offenkundig gar nicht klar, was sie da beschlossen haben.

Auch weitere der beschlossenen Vorhaben sind äußerst kritisch zu bewerten: das Pooling von Assistenzleistungen als Regelfall, der Vorrang für strukturelle Hilfen vor Einzelfallhilfen, die Einschränkung der Betreuung junger Volljähriger, die Ausweitung kommunaler Prüf- und Steuerungsrechte, Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts, die Deckelung tariflicher Refinanzierung oder mögliche Kürzungen beim Unterhaltsvorschuss.

Die folgende Bewertung ordnet die einzelnen Vorschläge fachlich ein und zeigt auf, wo Nachbesserungsbedarf besteht.

Insgesamt haben die geplanten Änderungen weitreichende Auswirkungen auf die Betroffenen und auf die Freie Wohlfahrtspflege. Gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen wird der Paritätische in den nächsten Wochen weiter daran arbeiten, die kommenden Reformen im Sinne der [37 eigenen Reformvorschläge](#) mitzugestalten.

Bereich	Thema	Betroffene	Wie lautet der Vorschlag	Seite	Bewertung des Paritätischen
Kinder- und Jugendhilfe					
KJH	Vorrang für strukturelle Hilfen vor Einzelfallhilfen	Kinder und Jugendliche	Strukturelle Hilfen Vorrang vor Einzelfallhilfen geben, z.B. Jugendsozialarbeit vor stationärer Hilfe zur Erziehung; Grundsatz ambulant vor stationär gesetzlich verankern	S. 4	<p>Mit dieser Regelung würden individuelle Rechtsansprüche, insbesondere auf Hilfen zur Erziehung, ausgehebelt. Der Paritätische lehnt dieses Vorhaben daher ab. Ziel des Hilfeplanverfahrens ist es, gemeinsam mit jungen Menschen und Familien geeignete Hilfen zu bestimmen. Die erwähnten Angebote der Jugendsozialarbeit können Hilfen zur Erziehung nicht ersetzen, da sie keinen Zugang zu Familien haben. Ist eine Maßnahme der Jugendsozialarbeit geeigneter, kann dies bereits heute entschieden werden. "Strukturangebote" wie Jugendsozialarbeit oder Kitas sind nicht darauf ausgerichtet, Hilfen zur Erziehung vorrangig zu kompensieren. Wenn sie diesen Auftrag bekämen, müssten die Angebote entsprechend ausgebaut werden.</p> <p>Ein gesetzlicher Vorrang "ambulant vor stationär" würde in Zeiten des Sparzwangs Fehlanreize setzen, notwendige stationäre Hilfen verhindern und dadurch Hilfebedarfe ungedeckt lassen oder den Kinderschutz gefährden. Hier würden Fachkräfte in den Jugendämtern womöglich aus fiskalischen Gründen gezwungen, Fehleinschätzungen zu treffen und sie mit dem Vorrangprinzip zu Entscheidungen zu bewegen, die sie fachlich so nicht unterstützen würden.</p>
KJH	Pooling von Assistenzleistungen	Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, Kitas, Schulen, Hochschulen	Assistenzen in Kita, Schule und Hochschule sollen künftig regulär als Gruppenleistung (Pooling) erbracht werden, 1:1-Assistenz wird zur Ausnahme; Leistungsträger entscheidet über Zumutbarkeit; Kann-Regelungen in SGB VIII/IX werden durch Soll-Vorschriften ersetzt (§ 112 Absatz 4 SGB IX und 70 § 116 Abs. 2 SGB IX sowie in § 27 Abs. 3 SGB VIII)	S. 4	<p>Es ist unklar, was hier genau gemeint ist. Pooling bedeutet bereits heute, individuell festgestellte Bedarfe verschiedener Kinder zusammenzufassen und mit entsprechendem Personal abzubilden. Nicht jedes Kind benötigt dabei eine eigene Assistenz, bei einem notwendigen 1:1-Bedarf wird diese jedoch gewährt. Problematisch ist schon jetzt, dass aus Spargründen häufig nicht der erforderliche Bedarf bewilligt wird. Die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips könnte diesen Trend verstärken. Im aktuellen Entwurf des Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetzes ist eine andere Regelung vorgesehen: Bildungsassistenz soll ohne Bedarfsermittlung über festes Assistenzpersonal an Kitas, Schulen und Hochschule angelegt werden. Dies lehnt der Paritätische ab, weil die dafür nötigen Investitionen nicht vorgesehen sind.</p>

Bereich	Thema	Betroffene	Wie lautet der Vorschlag	Seite	Bewertung des Paritätischen
Kinder- und Jugendhilfe					
KJH	Unbegleitete ausländische Minderjährige (umA)	unbegleitete ausländische Minderjährige	Nachschärfung der Altersfeststellung, Klarstellung zur Mitwirkungspflicht und möglicher Beweislastumkehr; Verschlinkung des Kostenerstattungsverfahrens (§§ 88a ff. SGB VIII); Öffnungsklausel für Fallpauschalen (§ 89d SGB VIII); Neuregelung des Fristbeginns bei Kostenerstattung (§ 89d Abs. 1 SGB VIII)	S. 5	Der Paritätische lehnt die Vorschläge zur Altersfeststellung ab, da die Zielstellung nicht ersichtlich wird. Medizinische Altersbestimmungen sollten nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen, da sie belastend sind und in das Recht auf körperliche Unversehrtheit eingreifen. Die Verfahren sind fachlich umstritten, werden von der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer kritisch bewertet und sind europarechtlich nur als letztes Mittel vorgesehen. Auch eine Beweislastumkehr bei der Altersfeststellung ist aus kinderrechtlicher Sicht nicht zumutbar. Pauschalisierte Kostenerstattungen lehnt der Paritätische ebenfalls ab, da diese den individuellen Bedarfen nicht gerecht werden können.
KJH	Junge Volljährige	junge Erwachsene	Leistungspflicht der Jugendhilfe soll ressourceneffizienter ausgestaltet werden; Prüfung der Rücknahme von Rechtsänderungen aus 2021 (Paragraph 41 SGB VIII) auf Basis einer Evaluierung Anfang 2027	S. 5	Die Unterstützung und der Rechtsanspruch für junge Volljährige bis 21 Jahre wurde 2021 mit dem KJSG eingeführt, weil die einhellige fachliche Einschätzung ist, dass junge Menschen aus der stationären Jugendhilfe diese Unterstützung benötigen, um Obdachlosigkeit, Krisen oder Verschuldung zu vermeiden. Ein pauschales Ende der Hilfen mit dem 18. Lebensjahr führt häufig in materielle und soziale Unsicherheit. Mittelfristig führt dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen. Denn aus der Praxis wissen wir: Einen jungen Menschen nach Beendigung der Hilfen ein halbes Jahr oder Jahr später aus der Obdachlosigkeit zu holen, ist mehrfach aufwändiger, teurer und krisenanfälliger, als junge Menschen so lange in den Hilfen zu belassen, bis sie auf sicheren eigenen Füßen stehen.
KJH	Sozialraumbudgets	Kommunen, öffentliche und freie Träger	Rechtliche Rahmenbedingungen für regionale Budgetlösungen (Sozialraumbudgets) sollen möglichst zeitnah im SGB VIII und SGB IX geschaffen werden	S. 6	Die Erfahrungen mit der Umsetzung von Sozialraumbudgets sind sehr unterschiedlich. Wenn diese allein zu Einsparzwecken und einseitiger Steuerung durch die Kommunen dienen sollen, lehnt der Paritätische das ab. Wenn sie jedoch genügend Mittel und Raum geben, um gemeinsam bessere und auch finanziell günstigere Lösungen vor Ort zu entwickeln, können Sozialraumbudgets innovativ wirken. Eine entsprechende Einführung müsste beispielsweise der Regelung folgen, dass sich öffentlicher und freie Träger vor Ort gemeinsam auf die Ausstattung, Handhabung und Umsetzung solcher Sozialraumbudgets einigen.

Bereich	Thema	Betroffene	Wie lautet der Vorschlag	Seite	Bewertung des Paritätischen
Kinder- und Jugendhilfe					
KJH	Subsidiarität	Kommunen, öffentliche und freie Träger	Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgrundsätze werden gestärkt; öffentliche Träger sollen Aufgaben leichter selbst wahrnehmen können; Pluralität der Trägerlandschaft soll sichergestellt werden	S. 6	Die genannten Grundsätze "Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität" sind keine vom Bundesverfassungsgericht allgemeingültig erklärten Richtlinien der Kinder- und Jugendhilfe. Das Merkmal der Wirtschaftlichkeit ist in §78b Abs. 2 SGB VIII gesetzlich verankert und weist darauf hin, dass Vereinbarungen mit den Trägern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung abzuschließen sind. Der Begriff der Praktikabilität ist kein Begriff der Kinder- und Jugendhilfe und bleibt unbestimmt. Der Hinweis, öffentliche Träger sollten Aufgaben leichter selbst übernehmen können, stellt eine Aushöhlung des Subsidiaritätsprinzips dar. Öffentliche Träger werden im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips immer nur da tätig, wo freie Träger diese Leistungen nicht erbringen können oder wollen. Die Annahme größerer Wirtschaftlichkeit öffentlicher Träger ist nicht selten eine Fehleinschätzung und birgt zudem Risiken von Qualitätsverlusten zulasten von Kindern und Familien.
KJH	Prüfrechte / Belegungssteuerung	Jugendämter, freie Träger, Einrichtungen	Erweiterung der Prüfrechte in Entgeltverhandlungen; bessere Belegungssteuerung durch Jugendämter, z.B. Prüfung einer Aufnahmeverpflichtung bei freien Plätzen	S. 6	Erweiterte Prüfrechte, die die Trägerautonomie in Frage stellen, sind abzulehnen. Das Finanzierungssystem der §§78a ff. SGB VIII beruht auf Vereinbarungen zwischen gleichberechtigten Partnern. Bei der Aufnahme von jungen Menschen in stationären Einrichtungen ist nur nach fachlichen Aspekten abzuwägen, ob eine Einrichtung dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.
KJH	Jugendhilfeplanung und Betriebserlaubnis	Kommunen, Jugendämter, freie Träger	Stärkere Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung; kein Zwang zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen bei nicht plankonformen Angeboten; engere Verzahnung von Betriebserlaubnis und kommunaler Planung	S. 6	Der Paritätische fordert schon lange eine bessere und verbindlichere Jugendhilfeplanung, bestenfalls als Teil einer konsistenten Sozialplanung vor Ort. Die Realität zeigt, dass dies nur sehr uneinheitlich funktioniert und kommunal in Anspruch genommen wird. Das Prinzip "Alle an einen Tisch" unterstützt der Paritätische ausdrücklich. Wenn eine konsistente gemeinsam abgestimmte Planung kommunal vorliegt, sollte diese auf die Angebotsstruktur vor Ort ausstrahlen. Die Prinzipien von Augenhöhe, Partnerschaftlichkeit und Kooperation sollten der Arbeit in den Jugendhilfeausschüssen zugrunde liegen. Dann können positive Effekte gemeinsam erreicht werden.

Bereich	Thema	Betroffene	Wie lautet der Vorschlag	Seite	Bewertung des Paritätischen
Kinder- und Jugendhilfe					
KJH	Form der Vereinbarungen und Rechnungslegung	öffentliche und freie Träger	Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern sollen reformiert werden (Vorbild SGB IX) und künftig für ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen gelten; Träger werden zur Kosten- und Leistungsrechnung verpflichtet (verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen je Einrichtung)	S. 6/7	Diesen Vorschlag macht der Paritätische für das SGB VIII schon lange. Hierbei darf es zu keiner Verschlechterung der aktuellen bundeslandspezifischen Situation kommen. Allerdings zeigen die Verhandlungen von Vereinbarungen im SGB IX, dass damit keine schnelle Lösung im Sinne der Kostenersparnis zu erlangen ist. Es darf nicht der Zustand wie im SGB IX entstehen, dass auf Grund von Nichteinigung keine Vereinbarungen mehr zustande kommen und Angebote und Träger hinsichtlich finanzieller Rahmenbedingungen in der Luft hängen.
KJH	Fachkräfte	Einrichtungen, Fachkräfte	Fachkraftgebot wird aufgaben- und funktionsbezogen ausgerichtet; Anpassung der Regelungen zur Betriebserlaubnis und Personalbemessung, um Platzverluste durch Fachkräftemangel zu vermeiden	S. 7	Im Rahmen des Fachkräftebedarfes über neue Ausprägungen des Fachkraftgebotes nachzudenken, ist unbedingt angebracht. Richtschnur muss immer die Arbeit am jungen Menschen und in den Familien sein. Neue Kriterien dürfen nicht zu schlechterer Betreuung und Unterstützung von jungen Menschen und Familien führen.
KJH	Kostenbeteiligung Eltern	Einkommensstarke Eltern	Ausweitung der Kostenbeiträge für einkommensstärkere Eltern bei stationären und teilstationären Leistungen (§§ 91 ff. SGB VIII)	S. 7	Eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung von Eltern ist zu prüfen. Im besten Falle führt dies zu einer stärkeren Entlastung von einkommensschwachen Familien. Es darf aber nicht dazu führen, dass Eltern Hilfen auf Grund hoher Kostenbeteiligungen nicht in Anspruch nehmen und dies zu Lasten der jungen Menschen geht.
KJH	Mehrkostenvorbehalt	Kinder und Jugendliche, Jugendämter, freie Träger	Gesetzliche Kriterien für Angemessenheit der Mehrkosten; bundeseinheitliche Definition unverhältnismäßiger Mehrkosten; konkrete Orientierungswerte für die Verhältnismässigkeitsprüfung sollen eingeführt werden (§ 5 Abs. 2 SGB VIII)	S. 7	An dieser Stelle ist eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes zu befürchten, die der Paritätische entschieden ablehnt.

Bereich	Thema	Betroffene	Wie lautet der Vorschlag	Seite	Bewertung des Paritätischen
Kinder- und Jugendhilfe					
KJH	Kindertagesbetreuung	Kitas, Fachkräfte, Eltern	Bundesweite Anerkennung weiterer Berufsabschlüsse und Quereinstiege; Vereinfachung der Elternbeitragsersatzung für Transferleistungsbeziehende durch Mitteilung von Kita statt aufwendiger Antragsverfahren (§ 90 Abs. 176 4 SGB VIII)	S. 8	Diese Ansätze begrüßt der Paritätische dem Grunde nach.
KJH	Bürokratieabbau	Kommunen, Jugendämter, Pflegeeltern, freie Träger	Vereinfachung der Zuständigkeitsklärung und Betriebserlaubnisverfahren; pauschalierte Kostenbeitragsberechnung; pauschale Zuschüsse für Pflegeeltern zur Altersvorsorge und Unfallversicherung; Klarstellung zum Datenaustausch zwischen Jugendamt und Gesundheitsdienst (SGB VII / § 203 StGB); Einbeziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger	S. 8	Ansätze des Bürokratieabbaus sind zu begrüßen, müssen aber genau auf die Auswirkungen auf die Hilfen für junge Menschen und Familien überprüft werden. Darüber darf es nicht zur Schlechterstellung kommen.
KJH	Schnittstellen SGB V / SGB VIII / SGB IX	Leistungsträger, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	gesetzlicher Vorrang des Regelsystems der Sozialversicherung soll konsequenter angewendet werden; verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Leistungsträger, insbesondere bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen; Ergänzung § 17 SGB I zur Sicherstellung einer gemeinsamen regionalen, personenzentrierten Versorgung	S. 8	Die bessere Verzahnung rechtskreisübergreifender Ansätze ist dringend erforderlich. Sie darf jedoch nicht zu stärkeren Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Leistungsgesetzen führen, wie sie bereits zwischen SGB VIII und SGB IX zu beobachten sind. Leidtragende sind meist die betroffenen Familien. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit sollte genutzt werden, um Angebote wirksamer zu gestalten und Finanzierungsfragen auch rechtskreisübergreifend schneller zu klären. Gelingt eine gemeinsame regionale und personenzentrierte Versorgung, könnten viele Probleme für hilfebedürftige Menschen gelöst und die Effizienz und Wirksamkeit deutlich gesteigert werden. In der Praxis scheitert dies jedoch häufig an Interessenkonflikten der beteiligten Leistungsträger.

Bereich	Thema	Betroffene	Wie lautet der Vorschlag	Seite	Bewertung des Paritätischen
Eingliederungshilfe					
EGH	Pooling von Assistenzleistungen	Menschen mit Behinderungen, Kita, Schule, Hochschule, Träger der EGH	Gruppenerbringung von Assistenzleistungen in Kita, Schule, Hochschule und bei sozialer Teilhabe soll zur Regel werden, 1:1-Assistenz nur bei Unzumutbarkeit, Entscheidung trifft der Leistungsträger; Kann-Regelungen in §§ 112 Abs. 4 und 116 Abs. 2 SGB IX werden durch Soll-Vorschriften ersetzt; rechtsüberschreitende gemeinsame Inanspruchnahme wird klargestellt	S. 9/10	Die Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bedeutet einen grundlegenden Systemwechsel. Hierbei werden Individualansprüche aufgegeben, was gegen UN-BRK verstößt. Das personenzentrierte Leitbild des BTHGs wird hier zugunsten pauschaler Kosteneffizienz aufgegeben. Die avisierte alleinige Entscheidungsbefugnis des Leistungsträgers führt zur kurzfristig günstigsten, nicht zur langfristig besten Lösung. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darf nicht nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten standardisiert werden.
EGH	Pauschale Geldleistungen	Menschen mit Behinderungen, Träger der EGH	Möglichkeiten für pauschale Geldleistungen deutlich ausweiten (§ 105 Abs. 3 SGB IX als Soll-Vorschrift, Leistungskatalog § 116 SGB IX geöffnet); Zustimmungserfordernis durch Widerspruchsrecht der Leistungsberechtigten ersetzen	S. 10	Pauschalierte Leistungen können Verwaltungsaufwand verringern und Leistungsberechtigten mehr Freiheit in der Gestaltung ihrer Teilhabe geben. Sie sind in gewissem Umfang bereits jetzt möglich, werden aber verhältnismäßig wenig genutzt. Eine Ausweitung der Möglichkeiten ist denkbar, die Abschaffung des Zustimmungserfordernisses durch ein Widerspruchsrecht ist als Eingriff des Selbstbestimmungsrechts abzulehnen. Die freiwillige Entscheidung der leistungsberechtigten Person muss Voraussetzung bleiben. Pauschalierungen dürften nicht dazu dienen, individuelle Bedarfe zu pauschalieren und Sachleistungen zu verdrängen. Die Wahlfreiheit muss erhalten bleiben.
EGH	Mehrkostenvorbehalt / Wunsch- und Wahlrecht	Leistungs-berechtigte, Träger der EGH	Bundeseinheitliche Kriterien für Angemessenheit und Zumutbarkeit von Mehrkosten; konkrete Orientierungswerte in §§ 104 Abs. 2 und 3 SGB IX; mehr Transparenz und Rechtssicherheit	S. 10	Hier soll das Wunsch- und Wahlrecht stärker begrenzt werden, was jedoch zum Kern der Selbstbestimmung und Ausdruck der UN-BRK gehört. Teilhabe und Selbstbestimmung sind Grundrechte und dürfen nicht eingeschränkt werden. §104 SGB IX sichert für Menschen mit Behinderungen das Recht, auf Wunsch in einer eigenen Wohnung zu leben. Hier darf es keine Abstriche nach Kassenlage geben.

Bereich	Thema	Betroffene	Wie lautet der Vorschlag	Seite	Bewertung des Paritätischen
Eingliederungshilfe					
EGH	Bedarfsermittlung und Gesamtplan	Menschen mit Behinderungen, Träger der EGH, Verwaltung	Vorgaben zum Gesamtplan vereinfachen: Überprüfungsfrist von 2 auf 5 Jahre verlängern (§ 121 Abs. 2 SGB IX); Bedarfsermittlung digitaler gestalten; bundesweite Harmonisierung der Bedarfsermittlungsinstrumente, dabei z.B. Reduktion von Dokumentationspflichten (§ 19 Abs. 2 und § 121 Abs. 4 SGB IX)	S. 10/11	Eine Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung bei der Bedarfsermittlung wird begrüßt, denn hierin liegt großes Potential zur Entlastung aller Beteiligten. Inwiefern in Bezug auf die Reduktion der Dokumentationspflichten tatsächliche Potentiale gehoben werden können oder ob sich negative Effekte für die Leistungsberechtigten ergeben, ist erst mit Blick auf die konkreten Formulierungen zu bewerten.
EGH	tarifliche Entlohnungen	Leistungserbringer, Beschäftigte	Anerkennung tariflicher Entlohnungen soll grundsätzlich erhalten bleiben, künftige Tarifsteigerungen aber auf den öffentlichen Tarif (TV-L/TVöD) begrenzt werden (§ 38 Absatz 2 SGB IX)	S. 11	Eine vollständige Übernahme der Personalausgaben muss gesichert sein, gerade bei gemeinnützigen Trägern, die Tarifsteigerungen nicht aus Rücklagen stemmen können. Tarifliche Bezahlung ist Voraussetzung für Fachkräftegewinnung Qualität.
EGH	Fachkraftefordernis und Personalmix	Leistungserbringer, Beschäftigte, Menschen mit Behinderungen	Überprüfung, ob qualifizierte Fachkraftefordernis weiterhin gilt; Fachkraftquoten der Länder werden auf Absenkung überprüft; ggf. werden andere Personalmixe eingeführt	S. 11	Neue Berufsgruppen und multiprofessionelle Teams sind im Grundsatz zu begrüßen und zu unterstützen. Eine Absenkung fachlicher Standards oder der Ersatz qualifizierter Fachkräfte durch kostengünstigeres Personal wird jedoch abgelehnt. Der Fachkräftemangel darf nicht zum Vorwand werden, Qualitätsstandards dauerhaft abzusenken.
EGH	Kommunale Steuerung	Kommunen, Träger der EGH, Leistungserbringer	Bundesweites anlassloses Prüfrecht für Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 128 SGB IX); einseitige Vergütungskürzung bei Pflichtverletzungen möglich (§ 129 Abs. 1 SGB IX); stärkere Belegungssteuerung durch Belegungsrechte; verbindliche Bedarfsplanung ermöglichen	S. 11/12	Die mit einem Belegungsrecht vorgesehene Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf die konkrete Leistung ist ein tiefer Einschnitt in menschenrechtlich garantierte Teilhabemöglichkeiten. Anlasslose Prüfungen sind bereits jetzt in den meisten Bundesländern möglich. Ihr verstärkter Einsatz mit dem Ziel, Vergütungen zu kürzen, wird dem Anspruch der Qualitätssicherung nicht gerecht. Zudem verschiebt die Ausweitung kommunaler Steuerungsinstrumente das Gleichgewicht im sozialrechtlichen Dreieck zulasten der Leistungserbringer und der Leistungsberechtigten, was abzulehnen ist. Die geplante Abschaffung der Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen schwächt die Gestaltung bedarfsgerechter Leistungsangebote und ist abzulehnen.

Bereich	Thema	Betroffene	Wie lautet der Vorschlag	Seite	Bewertung des Paritätischen
Eingliederungshilfe					
EGH	Berichts- und Dokumentationspflichten	Träger der EGH, Leistungserbringer, Länder	Zeitlicher Turnus von Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten wird grundsätzlich verdoppelt; Teilhabeverfahrensbericht wird überarbeitet	S. 11	Bürokratieabbau ist grundsätzlich zu begrüßen. Er darf jedoch nicht zulasten von Transparenz, Qualitätssicherung oder der Rechtsstellung leistungsberechtigter Menschen gehen. Sie müssen dort erhalten bleiben, wo sie dem Schutz der Leistungsberechtigten dienen.
EGH	Nachrang der Eingliederungshilfe	Menschen mit Behinderungen, alle Sozialleistungsträger	Einführung eines neuen Antragsrechts (Vorbild: § 95 SGB XII), das Kostenträgern ermöglicht, vorrangige Sozialleistungen unabhängig vom Verhalten der Leistungsberechtigten zu prüfen; Prüfung der Schärfung des Nachrangs der Eingliederungshilfe in allen Sozialgesetzbüchern	S. 12	Die Schärfung des Nachrangs der Eingliederungshilfe ist der Duktus vieler Vorschläge, auch im Empfehlungspapier des Dialogprozesses. Sie verfolgen erkennbar das Ziel, Leistungen möglichst frühzeitig auf andere Sozialleistungssysteme zu verlagern. Der Nachrang der EGH ist bereits gesetzlich geregelt. Eine weitere Verschärfung droht, den Fokus von der personenzentrierten Bedarfsermittlung auf Zuständigkeits- und Kostenfragen zu verlagern. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht zwischen den Leistungssystemen hin- und hergeschoben werden. Schon heute führen Schnittstellen zwischen den SGBs häufig zu Verzögerungen. Vielmehr sind verbindliche Kooperations- und Schnittstellenregelungen der Rehabilitationsträger erforderlich, damit Leistungen schnell, bedarfsgerecht und ohne Zuständigkeitsstreitigkeiten erbracht werden.
EGH	Einrichtungsbudgets / Trägerbudgets	Leistungserbringer, Träger der EGH	Stärkere Nutzung von Einrichtungsbudgets nach § 132 Abs. 1 SGB IX: Leistungserbringer erhalten zu Jahresbeginn verhandelte Budgetpauschalen und rechnen am Jahresende ab	S. 12	Sogenannte Trägerbudgets sind rechtlich bereits heute möglich und werden schon seit einigen Jahren intensiv genutzt. Budgetmodelle können Verwaltungsabläufe vereinfachen, was zu begrüßen ist. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass individuelle Rechtsansprüche faktisch unter einen Budgetvorbehalt gestellt werden oder Leistungserbringer unter massiven Druck gestellt werden. Die Finanzierung muss sich weiterhin am individuellen Bedarf orientieren, die Transparenz über individuelle Leistungsansprüche muss erhalten bleiben.
EGH	Vermögens- und Einkommensanrechnung	Leistungsberechtigte, alle Sozialleistungsträger	Im Kontext der Kommission zur Sozialstaatsreform: Anpassung der Anrechnung von Vermögen und Einkommen; Ergebnisse sollen auch in der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden	S.12	Die Eingliederungshilfe gleicht bestehende Barrieren und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen aus. Wäre eine stärkere Heranziehung von Einkommen und Vermögen beabsichtigt, würde dies dem Leitbild des BTHGs widersprechen. Behinderungsbedingte Nachteile dürfen nicht dadurch ausgeglichen werden, dass Betroffene stärker zur Finanzierung ihrer Teilhabe herangezogen werden. Langfristig sollte vielmehr die vollständige Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung angestrebt werden.

Bereich	Thema	Betroffene	Wie lautet der Vorschlag	Seite	Bewertung des Paritätischen
Eingliederungshilfe					
EGH	Kostentransparenz	Kostenträger, Bund und Länder, Leistungserbringer Menschen mit Behinderungen	Entwicklung eines gemeinsamen Instruments zur Erfassung von Fallzahlen und Kosten der Eingliederungshilfe, insbesondere mit Blick auf Bundesteilhabegesetz und die größten Kostenfaktoren	S. 12	Eine verbesserte Datengrundlage kann zu mehr Transparenz und einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der EGH führen. Der Vorschlag verknüpft dies jedoch ausschließlich mit dem Ziel eines effizienteren Ressourceneinsatzes (Daten sollen Ausgabensteuerung dienen). Eine Weiterentwicklung sollte jedoch mit einer systematischen Erfassung der Qualität von Teilhabe verbunden werden. Dabei müssen auch die Perspektiven der Leistungsberechtigten einbezogen werden. Steuerung darf sich nicht allein an Ausgaben orientieren, sondern muss die Qualität der individuellen Teilhabe berücksichtigen.
EGH	Arbeitsmarkt	Menschen mit Behinderungen	Reformen zur Stärkung der Teilhabechancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	S. 12	Der Paritätische begrüßt es, wenn die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gestärkt werden. Es braucht die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt, auf dem Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt verschiedene Beschäftigungen wählen können und die individuell erforderliche Unterstützung erhalten. Dazu gehören insbesondere: diskriminierungsfreier Zugang zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, Weiterentwicklung des Budgets für Arbeit, Stärkung anderer Leistungsanbieter und von Inklusionsbetrieben, verlässliche und personenzentrierte Unterstützungen und Abbau rechtlicher und tatsächlicher Zugangshürden.
Unterhaltsvorschuss					
UHV	Leistungsanpassung und Unterhaltsrückgriff	Alleinerziehende, Kinder, unterhaltspflichtige Elternteile	Gesetzentwurf zeitnah erwartet, darin bspw. Änderung Altersgrenze oder neue Berücksichtigung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit; Unterhaltsrückgriff: automatisierter Zugriff auf Einkommens- und Adressdaten ermöglichen; Länder bündeln Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen (inkl. UVG) zentralisiert	S. 13	Statt beim Unterhaltsvorschuss zu kürzen, sollte die Bundesregierung diesen stärken, wie im Koalitionsvertrag versprochen: Der Rückgriff soll verbessert und das Kindergeld wie beim Kindesunterhalt angerechnet werden, also nur zu 50 Prozent. Auf diese Verbesserung warten Alleinerziehende.